



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.12.2022

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	14.03.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2023	vorberatend
Stadtrat	28.03.2023	beschließend

Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung "Prinzenstraße, Herzogring"; hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung „Prinzenstraße, Herzogring“ im beschleunigten Verfahren für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/504 DS dargestellten Geltungsbereich.
- Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch den Verkauf des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 12, Nr. 498 (Spielplatz Königring-Nord) als Bauland sind für die Stadt Voerde (Ndrh.) Einnahmen zu erwarten.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich.

Die Personal- und Sachkosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes trägt die Stadt Voerde (Ndrh.).

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	

* Erläuterung siehe Begründung

Begründung:	Durch die Planung wird Freifläche in Anspruch genommen und klimabeeinflussende Vegetation zum Teil zerstört. Durch die Versiegelung kommt es zu einer, wenn auch sehr geringen, Veränderung des Mikroklimas durch einen Anstieg der Temperatur. Auch verändert sich hierdurch die Luftfeuchtigkeit durch eine geringere Verdunstung. Diese Auswirkungen sind jedoch sehr gering, da die Fläche des Plangebietes sehr klein ist. Gegenmaßnahmen können eine Begrünung von Freiflächen der Grundstücke wie Gärten und Vorgärten, die Begrünung von Dächern und ggf. der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf den Südseiten der Satteldächer bzw. auf den Flachdächern der Hauptgebäude sein.
-------------	--

Sachdarstellung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 65 „Prinzenstraße, Herzogring“ vom 25.07.1977 wurde ein wesentlicher Teil des südwestlichen Bereichs von Voerde (Ndrhh.) zwischen der Steinstraße, der Dinslakener Straße und der Bahnlinie Dinslaken – Wesel planungsrechtlich umgesetzt. Ein kleiner Teil dieses Planes soll nun im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes geändert werden. Für diesen Bereich setzt der Bebauungsplan Nr. 65 im Wesentlichen „Spielplatz“ fest. Er wird im Spielflächenbedarfsplan als „Spielplatz Königring-Nord“ geführt.

Anlass der Planung ist, dass die Stadt Voerde (Ndrhh.) ihren Spielflächenbedarfsplan neu aufgestellt hat. Er wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 23.06.2020 (Drucksache 16/737, 2. Ergänzung DS) abschließend beschlossen. Der Spielplatz „Königring-Nord“ soll demnach aufgegeben werden, unter der Voraussetzung, dass an anderer Stelle in diesem Bezirk ein neuer Spielplatz hergerichtet wird oder die vorhandenen Spielplätze aufgewertet werden können. Der Spielplatz ist derzeit nicht eingerichtet und sollte bis zur Aufgabe bzw. bis zum Verkauf der Fläche nicht mehr bestückt werden, sondern lediglich als Freifläche bestehen bleiben.

Insgesamt sind in dem entsprechenden Spielplatzbezirk „Voerde-Süd, Teil 3“ bisher vier Spielplätze vorhanden, wobei der zweigeteilte, in einem Bebauungsplan festgesetzte und sich im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) befindliche Spielplatz „Baronessenweg“ nicht hergestellt ist. Neben ihm und dem Spielplatz „Königring-Nord“ sind dies der Spielplatz „Königring-Süd“ in einer Entfernung von nur 100 m zum Plangebiet und der Spielplatz „Kurfürstenring“. Zudem ist der Bolzplatz „Fürstenring“ in der Nähe vorhanden.

Ziel des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung, ist es nun, den Spielplatz „Königring-Nord“ aufzugeben, in Wohnbauland umzuwandeln und dort Einfamilienhäuser vorzusehen. Mit dem Erlös aus dem Verkauf der städtischen Fläche soll ein neuer Spielplatz hergestellt oder die vorgenannten Spielflächen für Kinder neu gestaltet und funktional aufgewertet werden. Des Weiteren soll durch die Änderung des Bebauungsplanes neuer Wohnraum für die Bevölkerung geschaffen werden.

Die Fläche eignet sich in besonderer Weise für eine Bebauung mit einem Einzel- oder Doppelhaus, da sie sich in ruhiger Lage befindet, bereits erschlossen ist und von einer entsprechenden Bebauung umgeben sein wird, so dass sich eine neue Ein- und Zweifamilienhausbebauung gut in die vorhandene Baustruktur einfügen wird.

Zusätzlich zu dem Spielplatz wird ein Streifen mit einer Breite von 7,5 m nordöstlich der Nordostgrenze des Kinderspielplatzes mit in den Planbereich integriert. Hintergrund hierfür ist, dass die als Parkplatz im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 festgesetzte Fläche in Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung umgewandelt werden muss, um die neue Baufläche erschließen zu können. Sie ist im Bebauungsplan Nr. 65 bisher als „öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Hier werden einzelne öffentliche Parkplätze wegfallen. Alle anderen Grundstücke des rechtskräftigen Bebauungsplanes bleiben von den Veränderungen unberührt und werden daher nicht in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Im konkreten Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Nachverdichtung, da eine bisher als Spielplatz festgesetzte und genutzte Fläche innerhalb eines größeren Wohngebietes in ein „Reines Wohngebiet“ umgewandelt werden soll.

Der Bebauungsplan Nr. 65 ist inzwischen vollständig verwirklicht, die Baugebiete sind hergestellt. Damit liegt das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches, so dass die Voraussetzung für eine Innenentwicklung gegeben ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Die Öffentlichkeit soll in einer Bürger/Innenanhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann in einem zweiten Beteiligungsschritt der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die einmonatige Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Da der Kreis der betroffenen Bürger/Innen nur schwer einzugrenzen ist, soll dann eine Offenlage der Planunterlagen über mindestens einen Monat erfolgen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in einem einstufigen Verfahrensschritt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer einmonatigen Beteiligung durchgeführt werden. Diese soll parallel zur mindestens einmonatigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) sind der Änderungsbereich des Bebauungsplanes und seine Umgebung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Daran ändert auch der durch den Regionalverband Ruhr im Entwurf vorliegende, zurzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr nichts. Die Bauleitplanung kann damit als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar. Durch die Bebauungsplanung wird daher keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Bereich des Plangebietes und dessen Umgebung liegen nicht im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 65 setzt für das Plangebiet „Spielplatz“ fest. Südwestlich und nordöstlich beinhaltet er „öffentliche Parkfläche“ – sowie die Verkehrsflächen von Kaiserstraße und Königring. Südöstlich an den Spielplatz angrenzend ist ein Fußweg Inhalt dieses Bebauungsplanes. Daran schließt sich südöstlich „Reines Wohngebiet“ in Form von Gartenhofhäusern in eingeschossiger Bebauung, geschlossener Bauweise sowie mit einer Grundflächenzahl (GRZ) und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von jeweils 0,6 an. Südlich an das Plangebiet grenzt „Reines Wohngebiet“ mit einer offenen Bauweise, maximal zwei Vollgeschossen, einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 0,8 und einer festgesetzten Dachneigung von 35° an. Südwestlich ist „Allgemeines Wohngebiet“ mit den gleichen Festsetzungen festgelegt. Nordwestlich und nördlich beinhaltet der Plan ein „Allgemeines

Wohngebiet“ in maximal eingeschossiger Bebauung, offener Bauweise, einer GRZ von 0,4, einer GFZ von 0,5 und ebenfalls einer Dachneigung von 48°, im Südosten des Plangebietes zum Königring hin eine Umformerstation.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 sollen in Anlehnung an die vorhandene Nachbarbebauung „Reines Wohngebiet“, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 2 sowie die Bauweise und die Baugrenzen festgesetzt werden. Als gestalterische Festlegung könnte ggf. eine Dachneigung ergänzend hinzukommen. Der nordöstlich angrenzende Parkstreifen wird in Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung umgewandelt. Die Umformerstation braucht nicht in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung einbezogen werden, da sie unverändert erhalten bleibt.

Ein ökologischer Ausgleich wird rechtlich nicht hervorgerufen, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten.

Die vorhandenen Bäume im südlichen Teil des Plangebietes sollen, möglichst durch entsprechende Festsetzungen, erhalten werden. Auch soll geprüft werden, ob vorhandene Heckenstrukturen und weitere Bäume am Rand des Planbereiches beibehalten werden können. Als potentielle Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet wird die extensive Begrünung der Dächer von Garagen und Carports sowie, im Fall der Errichtung von Flachdächern auf den Hauptgebäuden, deren Begrünung geprüft. Alternativ ist der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen denkbar.

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut.</p> <p>Die Fläche ist als Spielplatz im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 65 festgesetzt.</p> <p>Es liegt vollständig innerhalb einer Einfamilienhausbebauung. Es hat keine Verbindung zur freien Landschaft oder zu zusammenhängenden Grünzügen oder Grünflächen.</p> <p>Auf Teilen der Fläche sind Sträucher und Bäume vorhanden. Diese müssten bei einer Bebauung der Fläche zum Teil beseitigt werden.</p> <p>Die ggf. erforderliche Beseitigung von Gehölzen hat neben Auswirkungen auf die Pflanzenwelt auch Auswirkungen auf Tiere durch den Wegfall von Lebensraum.</p> <p>Demgegenüber wird durch diese Maßnahme der Innenentwicklung Freiraum und damit Lebensraum im Außenbereich geschont, was Tieren und Pflanzen zu Gute kommt.</p> <p>Durch die Neubebauung, angeordnet im nördlichen Teil des Plangebietes, wird Fläche versiegelt. Dies betrifft insbesondere eine Rasenfläche. Diese ist ökologisch nicht sehr wertvoll. Dennoch wird Freiraum für Tiere und Pflanzen beseitigt. Durch das Anlegen von Hausgärten wird dies jedoch zum Teil kompensiert.</p>	<p>Es ist mit geringfügigen Auswirkungen zu rechnen durch die Beseitigung von Grünfläche und von Gehölzen.</p>	<p>Die vorhandenen Gehölze sollen zum Teil erhalten werden. In den Bebauungsplan können entsprechende Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Es soll geprüft werden, ob für die Dächer der Garagen und Carports sowie ggf. den Flachdächern von Hauptgebäuden eine extensive Dachbegrünung vorgesehen wird. Denkbar ist auch der Aufbau von Photovoltaik-Anlagen auf diesen Flächen.</p>

	Nach derzeitigem Erkenntnisstand werden keine besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten durch die Planung in ihrer Existenz betroffen.		
Boden, Fläche	<p>Bei dem Boden des Plangebietes handelt es sich um einen Boden aus der Bodenart der Gleye.</p> <p>Durch die geplante Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird Boden, der bisher unversiegelt war, versiegelt. Zudem wird durch die Bebauung und das Anlegen von Stellplätzen, Carports, Garagen und sonstigen Nebenanlagen Fläche verbraucht (bis zu insgesamt maximal 60 % des Grundstücks inklusive der Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten).</p> <p>Zugleich wird jedoch durch die Nutzung von Freiflächen im Innenbereich zu Bauzwecken der Freiraum und damit Boden im Außenbereich geschont.</p> <p>Insgesamt werden 1.029 qm an Grünfläche in Bauland umgewandelt.</p>	Es ist mit Auswirkungen auf den Boden zu rechnen.	Es wird ein Hinweis zum Schutz des anfallenden Mutterbodens bei der Bebauung der Fläche in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
Wasser	<p>Es wird Fläche durch die Neubebauung der Hauptgebäude, der Nebenanlagen, der Stellplätze, Carports und Garagen sowie deren Zufahrten versiegelt.</p> <p>Dies hat Auswirkungen auf den natürlichen Zufluss von Niederschlagswasser in das Grundwasser. Das Niederschlagswasser auf den Neubaugrundstücken soll jedoch auf diesen vollständig versickert werden.</p> <p>Insgesamt sind sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 nicht wesentlich betroffen, da das anfallende Niederschlagswasser wieder komplett dem Grundwasser zugeführt wird.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es sind keine direkten Maßnahmen notwendig.</p> <p>Es wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf diesen zu versickern ist.</p>
Überschwemmungsgefahren	<p>In der Hochwassergefahrenkarte für den Rhein der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Gefahr von Überschwemmungen bei extremem Hochwasser in Kombination mit einem Deichbruch eingetragen. Die Wassertiefe der Überschwemmung kann dann bis zu 50 cm reichen. In der Hochwasserrisikokarte ist die Fläche gleichfalls mit einem Überschwemmungsrisiko eingetragen.</p> <p>Im Hinblick auf Überschwemmungen durch extremem Starkregen ist das Plangebiet nicht betroffen.</p>	Es kann durch Überschwemmungen durch Hochwasser des Rheines bei einem Deichbruch zu Schäden kommen.	Es wird eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6a bezüglich des Hochwassergefahr mit einem Hinweis auf das Überschwemmungsrisiko in den Bebauungsplan aufgenommen.
Klima und Luft	<p>Durch die Planung wird Freiraum in Anspruch genommen und klimabeeinflussende Vegetation teilweise zerstört, indem Bäume, Sträucher und sonstige Grünflächen ggf. zum Teil beseitigt werden müssen.</p> <p>Durch die Versiegelung kommt es zu einer, wenn auch sehr geringen, Veränderung des Mikroklimas durch einen Anstieg der Temperatur. Auch verändert sich hierdurch die Luftfeuchtigkeit durch eine geringere Verdunstung. Diese Auswirkun-</p>	Es sind Auswirkungen zu erwarten, die jedoch auch auf Grund der geringen Größe der Bauflächen nicht erheblich sind.	Maßnahmen können eine Begrünung von Freiflächen wie Gärten und Vorgärten, die Begrünung von Dächern und der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf den Südseiten der Satteldächer bzw. der Flachdächer der Hauptgebäude sein.

	<p>gen sind jedoch sehr gering, da die Fläche des Plangebietes sehr klein ist.</p> <p>Durch eine Begrünung von Freiflächen wie Gärten und Vorgärten sowie ggf. der Dachflächen der Hauptgebäude und der Garagen kann den negativen Folgen entgegengewirkt werden.</p> <p>Durch die Orientierung von Dachflächen nach Südwesten ist die Nutzung von Sonnenenergie auf den Dächern möglich.</p>		
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 führt zu einer Ausweitung von Wohnraum und damit zu zusätzlichen Fahrten mit dem PKW, was zu einer erhöhten Belastung durch Lärm führt. Dennoch sind diese Auswirkungen auf Grund der geringen Anzahl an neuen Wohneinheiten sehr gering.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen kann es zu leicht erhöhtem Lärm und zu Erschütterungen kommen.</p> <p>Dauerhafte und erhebliche negative Auswirkungen durch Lärm oder Erschütterungen auf den Menschen durch die Planung sind jedoch nicht bzw. in sehr geringem Umfang zu erwarten.</p> <p>Die Dinslakener Straße und die Bahnlinie Dinslaken – Wesel sind beide über 150 m von dem Plangebiet entfernt und zudem durch die vorhandene Bebauung vor Lärmimmissionen weitestgehend abgeschirmt. Mit starken Lärmbelastungen durch diese Verkehrswege auf das neue Baugebiet ist daher nicht zu rechnen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Altlasten	<p>Ein Altlastenverdacht ist nicht bekannt.</p> <p>Im Altlastenkataster des Kreises Wesel ist die Fläche nicht eingetragen.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Erholung	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 hat durch den Wegfall der öffentlichen Grünfläche Auswirkungen auf die Erholungsqualität des das Plangebiet umgebenden Wohngebietes. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich jedoch eine weitere, ähnlich strukturierte öffentliche Grünfläche (Spielplatz „Königring-Süd“), im Bebauungsplan Nr. 65 auch als Spielplatz festgesetzt und vorhanden, die zur Naherholung der Bevölkerung des Gebietes genutzt werden kann.</p> <p>Durch den Wegfall der Spielplatzfläche wird in die Erholungsqualität von Kindern eingegriffen. Ziel ist jedoch die Aufwertung benachbarter Spielplätze durch den Erlös aus dem Verkauf der Spielplatzfläche „Königring-Nord“, so dass insgesamt die Erholungsqualität für die Kinder des Quartiers gestärkt wird.</p> <p>Die weiteren vorhandenen Spielplätze des Siedlungsbereiches bleiben für die Naherholung und als Treffpunkt für die Bevölkerung erhalten.</p>	Es fällt ein Spielplatz und damit Fläche für die Erholung weg.	Der Spielplatz „Königring-Nord“ soll aufgegeben werden, unter der Voraussetzung, dass an anderer Stelle in diesem Bezirk ein neuer Spielplatz hergerichtet wird oder die vorhandenen Spielplätze aufgewertet werden können.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Auch</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

	<p>gehen vom Plangebiet und dessen Umgebung derartige Gefahren nicht aus.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine Auswirkung auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, da diese Schutzgüter im Plangebiet wahrscheinlich nicht vorhanden sind.</p> <p>Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. im Rahmen der Bauarbeiten zum Bau der Gebäude Bodendenkmäler gefunden werden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie man sich beim Auffinden von Bodendenkmälern im Rahmen der Bauarbeiten zu verhalten hat.

Der zukünftige Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 ist in einem Übersichtsplan in Anlage 1, die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65 „Prinzenstraße, Herzogring“ sind in Anlage 2 dargestellt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) zukünftiger Geltungsbereich
- (2) Entgegenstehende Festsetzungen

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

FB 6 Stadtentwicklung und Baurecht

FD 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

FD 6.2 Bauordnung

FB 7 Bauen und Technische Infrastruktur

FD 7.1 Tiefbau

FD 7.2 Baubetrieb

FD 5.1 Feuerwehr, Allg. Ordnung, Verkehr

StWuL

FB 2 Soziales und Jugend

FD 2.3 „Jugend 1“ (Heller)